
23/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

26.09.2017

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik vom 22. September 2017	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik

vom 22. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Bachelor-Arbeit	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	3
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	3
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)	5
Anlage 2:	Listen mit Wahlpflichtmodulen	6
Anlage 3:	Empfohlener Regelstudienplan	8
Anlage 4:	Praktikumsordnung	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Kultur und Technik ist ein universitärer Studiengang. ²Das Studium befähigt die Studierenden, die komplexen Zusammenhänge zwischen Kultur, Technik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erkennen und zu verstehen sowie kritisch zu reflektieren und das erworbene Wissen in ihrem Berufsfeld anzuwenden. ³Zu den Lern- und Qualifikationszielen zählen kommunikative, diskursive, mediale und ethische Kompetenzen. ⁴Die Studierenden sollen zu verantwortungsvollem Handeln in Technik und Gesellschaft angeleitet werden. ⁵Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, rationales Argumentieren sowie interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ⁶Besonderer Wert wird auf die Entwicklung von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Probleme zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich unter anderem folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten der Technikbewertung und Technikanalyse,
- Tätigkeit als Referentin oder Referent bei Verbänden und Stiftungen,
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung,
- innerbetriebliche Kulturarbeit,
- Kulturmanagement sowie
- Tätigkeiten in Kultureinrichtungen und im Bereich Medien, neue Medien etc.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik umfasst sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ³Das Studium beginnt in einem Wintersemester. ⁴Der Studiengang wird als Vollzeitstudium mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums angeboten.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der Ablauf des Studiums ist dem empfohlenen Regelstudienplan (siehe Anlage 3) zu entnehmen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kultur und Technik umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Komplexe bzw. Module im Umfang von 180 LP. ²Darin sind enthalten:

- Pflichtmodule im Umfang von 90 LP,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 LP,
- ein verpflichtendes Praktikum im Umfang von 8 LP,
- ein verpflichtendes Studienprojekt im Umfang von 4 LP,
- ein Modul Fachübergreifendes Studium im Umfang von 6 LP,
- die Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(3) Im Schwerpunktbereich ist einer der beiden Schwerpunkte

- „Philosophie, Ethik und Kulturwissenschaften“ oder
 - „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“
- zu belegen.

(4) Für einen Auslandsaufenthalt bzw. Studienaufenthalt an anderen Hochschulen wird das fünfte Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

(5) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Module können im Bereich der Wahlpflichtmodule im Umfang bis zu 30 LP auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Der Umfang des Moduls Bachelor-Arbeit beträgt 12 LP. ²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit (Ausgabe des Themas bis Abgabe der Arbeit) beträgt vier Monate.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 126 LP erbracht hat.

(3) ¹Themen für die Bachelor-Arbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer vergeben. ²Die Studierenden können auch selbst aktiv Themenvorschläge unterbreiten.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Studiums im Bachelor-Studiengang Kultur und Technik im Rahmen einer Nebenhörschaft an einer anderen Universität abgelegt wurden bzw. werden, können auf das Studium im Bachelor-Studiengang Kultur und Technik bis zu einem Umfang von 30 LP angerechnet werden. ²Voraussetzung ist, dass der Prüfungsausschuss seine Zustimmung erteilt hat. ³Das Studienprojekt und die Bachelor-Arbeit sind von dieser Regelung ausgenommen; diese Leistungen müssen an der BTU Cottbus–Senftenberg absolviert werden.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2017/18, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bereits im Studiengang immatrikulierten Studierenden können auf Antrag in diese Prüfungs- und Studienordnung überführt werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik vom 19. Mai 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Juni 2008 (Abl. 18/2008) tritt am 30. September 2021, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 01. Februar 2017 sowie 26. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 20. April 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 22. September 2017.

Cottbus, 22. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplex bzw. Modul	Status	Bewertung	LP
Soziale Kompetenzen und Fremdsprachen				
12178	Fremdsprachen	P	Prü	6
37201	Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger	P	Prü	6
Philosophische Grundlagen				
12179	Propädeutikum	P	Prü	6
12183	Einführung in die praktische Philosophie und die Sozialphilosophie	P	Prü	6
12182	Einführung in die Wissenschafts- und Technikphilosophie	P	Prü	6
13323	Ökonomik und Philosophie	P	Prü	6
Kultur- und Sozialwissenschaften				
37105	Kultur und Gesellschaft	P	Prü	6
37202	Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen	P	Prü	6
37103	Soziologie	P	Prü	6
37107	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	P	Prü	6
Medienwissenschaften				
11905	Medienanalyse	P	Prü	6
11692	Medien- und Kultursemiotik	P	Prü	6
Wirtschaftswissenschaften und Recht				
11849	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nichtökonominnen	P	Prü	6
12160	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen der BWL	P	Prü	6
	Modul aus dem Bereich Rechtswissenschaften	WP	Prü	6
Naturwissenschaften und Technik				
11116	Höhere Mathematik K	P	Prü	6
	Module aus dem Bereich der Naturwissenschaften	WP	Prü	12
	Module aus dem Bereich Technik- und Ingenieurwissenschaften	WP	Prü	18
Schwerpunktbereich*				
Schwerpunkt Philosophie, Ethik und Kulturwissenschaften				
	Module aus dem Schwerpunkt	WP	Prü	24
Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
	Module aus dem Schwerpunkt	WP	Prü	24
Fachübergreifendes Studium				
	Modul zum Fachübergreifenden Studium	WP	Prü	6
Studienprojekt, Praktikum und Bachelor-Arbeit				
12192	Studienprojekt	P	Prü	4
12193	Praktikum	P	Prü	8
12194	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12
	Summe der Leistungspunkte			180

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, LP = Leistungspunkte

* siehe § 6 (3) – Ein Schwerpunkt ist zu belegen.

Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen

Module aus dem Bereich Rechtswissenschaften

Zu wählen ist ein Modul im Umfang von 6 LP aus den folgenden Modulen:

- 12156 Privatrecht I (6 LP)
- 12224 Medienrecht (6 LP)
- 12223 Wirtschaftsrecht (6 LP)
- 12232 Arbeitsrecht (6 LP)
- 12225 Staats- und Verwaltungsrecht (6 LP)
- 12226 Umweltrecht (6 LP)
- 12227 Grundzüge des Europarechts (6 LP)
- 12247 Grundlagen Steuerrecht (6 LP)
- 12228 Patentrecht (6 LP)
- 12197 Rechtspädagogik (6 LP)

Module aus dem Bereich der Naturwissenschaften

Zu wählen sind Module im Umfang von insgesamt 12 LP aus den folgenden Modulen:

- 13110 Basic Natural Sciences (6 LP)
- 11926 Statistik für Anwender (6 LP)
- 13341 Physik I (6 LP)
- 13112 Physik II (6 LP)
- 11865 Allgemeine Physik I (Mechanik, Thermodynamik) (6 LP)
- 11866 Allgemeine Physik II (Elektrizität und Magnetismus) (6 LP)
- 13103 Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie (6 LP)
- 13215 Chemie II: Organische und Analytische Chemie (6 LP)
- 41103 Biologie (6 LP)
- 41203 Allgemeine Ökologie (6 LP)

Module aus dem Bereich Technik- und Ingenieurwissenschaften

Zu wählen sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP aus einem der fachlich zusammenhängenden Bereiche aus dem folgenden Angebot:

Bereich Informatik:

- 11293 Modellierung, Bearbeitung und Visualisierung von 3D-Objekten (6 LP)
- 12101 Algorithmen und Programmieren (10 LP)
- 12107 Elektrische und elektronische Grundlagen der Informatik (6 LP)
- 11903 Digitaltechnik (6 LP)
- 12104 Entwicklung von Softwaresystemen (8 LP)
- 12105 Einführung in die Programmierung (6 LP)
- 12330 Datenbanken (6 LP)
- 12205 Betriebssysteme und Rechnernetze (6 LP)
- 12207 Aufbau von Rechnersystemen (6 LP)
- 12209 Softwaresystemtechnik (6 LP)

Bereich Elektrotechnik/Maschinenbau:

- 31102 Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre (6 LP)
- 31105 Technische Mechanik 2: Dynamik (6 LP)
- 11915 Grundlagen der Werkstoffe (6 LP)

- 35305 Elektrische Maschinen 1 - Grundlagen (6 LP)
- 33102 Elektrotechnik I: Gleichstromtechnik und Felder (4 LP)
- 33103 Elektrotechnik II: Wechselstromtechnik (4 LP)
- 36203 Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik (6 LP)
- 35205 Grundzüge der elektrischen Energie- und Antriebstechnik (6 LP)
- 36102 Einführung in die Konstruktionslehre (4 LP)
- 11679 Einführung in die Logistik (6 LP)
- 11675 Einführung in die Produktionswirtschaft (6 LP)
- 11823 FallstudienSeminar zu Grundlagen der Produktion und Logistik (6 LP)

Bereich Informations- und Kommunikationstechnik:

- 11626 Mediendesign: Entwurf medialer Räume (6 KP)
- 36308 Projektmanagement (6 LP)
- 33309 Signale und Systeme (6 LP)
- 33310 Sprachverarbeitung (6 LP)
- 33302 Mensch-Maschine-Kommunikation (6 LP)
- 36504 Kommunikation und Lernstrategien (6 LP)
- 36304 Kommunikation und Organisation (6 LP)

Module aus dem Schwerpunkt Philosophie, Ethik und Kulturwissenschaften

- 12188 Kultur, Technik, Philosophie (6 LP)
- 12191 Sozialphilosophie: Systematische Fragen (6 LP)
- 12198 Ästhetik, Kunst und Kultur (6 LP)
- 11906 Medientheorie und -praxis (6 LP)
- 12217 Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie (6 LP)
- 12189 Praktische Philosophie - Ethik (6 LP)
- 12190 Philosophie- und Ideengeschichte (6 LP)

Module aus dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- 11132 Finanzwissenschaft (6 LP)
- 37104 Organisationen und industrielle Beziehungen (6 LP)
- 38431 Grundlagen der Industrieökonomik (6 LP)
- 12167 Innovationsraum Europa (6 LP)
- 11987 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Unternehmensführung und Ethik (6 LP)
- 12144 Personalökonomie und Industrielle Beziehungen (6 LP)
- 38323 Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie (6 LP)
- 11300 Seminar Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik (6 LP)

Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter kann die Listen der wählbaren Module auf Antrag der jeweiligen Modulverantwortlichen ergänzen bzw. Module aus den Listen entfernen. Die Studierbarkeit bleibt dabei sichergestellt.

Anlage 3: Empfohlener Regelstudienplan

Komplex bzw. Modul	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	LP
Soziale Kompetenzen und Fremdsprachen							
Fremdsprachen	6						6
Interkulturelle Handlungsfähigkeit				6			6
Philosophische Grundlagen							
Propädeutikum	6						6
Einführung in die praktische Philosophie und die Sozialphilosophie	6						6
Einführung in die Wissenschafts- und Technikphilosophie		6					6
Ökonomik und Philosophie				6			6
Kultur- und Sozialwissenschaften							
Kultur und Gesellschaft			6				6
Kulturwissenschaften: Konzepte und Anwendungen	6						6
Soziologie		6					6
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung				6			6
Medienwissenschaften							
Medienanalyse		6					6
Medien- und Kultursemiotik			6				6
Wirtschaftswissenschaften und Recht							
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für NichtökonomInnen			6				6
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen der BWL	6						6
Modul aus dem Bereich Rechtswissenschaften				6			6
Naturwissenschaften und Technik							
Höhere Mathematik K	6						6
Module aus dem Bereich der Naturwissenschaften		6	6				12
Module aus dem Bereich Technik- und Ingenieurwissenschaften			6	6	6		18
Schwerpunktbereich*							
Schwerpunkt Philosophie, Ethik und Kulturwissenschaften							
Module aus dem Schwerpunkt					12	12	24
Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften							
Module aus dem Schwerpunkt					12	12	24
Fachübergreifendes Studium							
Modul zum Fachübergreifenden Studium				6			6
Studienprojekt, Praktikum und Bachelor-Arbeit							
Studienprojekt					4		4
Praktikum					8		8
Bachelor-Arbeit						12	12
Summe der Leistungspunkte	30	30	30	30	30	30	180

* siehe § 6 (3) – Ein Schwerpunkt ist zu belegen.

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende Anwendung, die als Praktikantinnen und Praktikanten ein Praktikum im Rahmen des universitären Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik durchführen.

2. Rahmenbedingungen und Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum stellt ein Pflichtpraktikum dar. Um als solches anerkannt zu werden, muss es eine zusammenhängende Tätigkeit von mindestens sechs Wochen Dauer umfassen. Grundlage für die Berechnung ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Das Praktikum kann in Teilzeit absolviert werden.

(2) Das Praktikum fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik. Es soll die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen.

(3) Im Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in die Arbeitsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens, eines Verbandes, einer kulturellen Institution oder einer anderen geeigneten Praktikumsstelle gewinnen können. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden, sofern es den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.

3. Inhalte und Ablauf des Praktikums

3.1 Inhalte des Praktikums

(1) Das Praktikum muss Tätigkeiten beinhalten, die einen klaren Bezug zu den Themen bzw. Ausbildungszielen des Bachelor-Studiengangs Kultur und Technik aufweisen. Es muss an einer außeruniversitären Institution durchgeführt werden.

(2) Neben dem Studium ausgeübte berufliche Tätigkeiten wie beispielsweise ein Volontariat oder eine freie Mitarbeit können als Praktikum anerkannt werden, wenn sie die in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen.

(3) Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. Erforderlich sind hierfür Anerkennungs nachweise, ggf. Arbeitszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsordnung und Berichte.

(4) Eine vor dem Studium absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit kann in der Regel nicht als Praktikum anerkannt werden. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die oder der vom Prüfungsausschuss bestellte Praktikumsbeauftragte auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt den Praktikantinnen bzw. Praktikanten.

(2) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Berufsfeldpraktikum wird von einer im Bachelor-Studiengang Kultur und Technik lehrenden Dozentin bzw. einem im Bachelor-Studiengang Kultur und Technik lehrenden Dozenten betreut.

3.4 Praktikumsbericht und Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach dem Ende ihrer bzw. seiner Praktikumsstätigkeit einen von ihr oder ihm verfassten schriftlichen Bericht vor. Der Bericht enthält eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und eine zusammenfassende Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte. Diese Darstellung ist durch die praktikumsgebende Institution bzw. das Unternehmen schrift-

lich zu bestätigen. Dem Bericht ist eine schriftliche Reflexion beizufügen, die die Ergebnisse des Praktikums zusammenfasst und den Bezug des Praktikums zu den Zielen und Inhalten des Studiengangs reflektiert. Der Bericht soll insgesamt zehn Seiten nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Praktikumsarbeit (Produktion, Event, Film, Hörspiel etc.) sind ggf. im Anhang angemessen zu dokumentieren.

(2) Die Bewertung des Berichts durch die Betreuerin oder den Betreuer ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums. Hierfür muss der Praktikumsbericht mindestens mit der Note „bestanden“ (4,0) bewertet sein. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums trifft die oder der Praktikumsbeauftragte nach Prüfung der vollständigen Unterlagen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikumsvertrag

(1) Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen der praktikumsgebenden Stelle und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). Trägerin der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

4.3 Fehlzeiten während des Praktikums

Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) soll nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellte Praktikumsbeauftragte.